

DAS ZUKUNFTSMINISTERIUM

bm:bwk

Bundesministerium für  
Bildung, Wissenschaft  
und KulturMinoritenplatz 5  
A-1014 WienSachbearbeiter:  
Dr. Bernhard WIENERROITHERFreyung 1, 1014 Wien  
DW: 531 20-2367  
Fax: 531 20-81-2367  
www.bmbwk.gv.at

Zl. 13.465/15-III/1/2004

Bundeskanzleramt  
Sektion III  
Wollzeile 1-3  
1010 WienEntwurf eines Pensionsharmonisierungsgesetzes  
(Artikel 8 bis 20; Öffentlicher Dienst); Ressortstellungnahme

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur nimmt zum Entwurf eines Pensionsharmonisierungsgesetzes (Artikel 8 bis 20; Öffentlicher Dienst) wie folgt Stellung:

Zu § 15b BDG 1979:

Der Text des § 15b Abs. 1 spricht dafür, dass es sich um einen Fall der bescheidmäßigen Ruhestandsversetzung handelt; die Anordnung in Abs. 5, dass § 15 Abs. 2 bis 4 anzuwenden ist, und die Textierung der Erläuterungen („Ruhestandsversetzung durch Erklärung“) legen eher nahe, dass die Erklärung der konstitutive Akt ist. Eine diesbezügliche Abstimmung wird angeregt.

Zu § 15c BDG 1979 (§ 13c LDG 1984) in Verbindung mit § 5 Abs. 3 PG 1965:

Im Zusammenhang mit der Einführung eines Pensionskorridors ab dem vollendeten 62. Lebensjahr mit Bonus bei Verbleiben im Dienststand nach 65 erscheint es angezeigt, begleitend ein dienstrechtliches Instrumentarium vorzusehen, das bei entsprechendem Interesse der Beamtin oder des Beamten einen Verbleib im Dienststand unabhängig von einer Maßnahme des zuständigen Bundesministers gemäß § 13 Abs. 2 BDG 1979 ermöglicht. Ein solches Interesse ist insbesondere im Hinblick auf die Bestimmungen über die ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit und den verzögerten Berufseintritt von Personen mit akademischer Vorbildung nahe liegend.

Zu § 207n Abs. 2 BDG 1979 bzw. § 13a Abs. 2 LDG 1984:

Anstelle der Formulierung „zum ... eines Jahres“ sollte die präzisere Formulierung „mit Ablauf des ... eines Jahres“ verwendet werden.

Zu § 20c GehG:

Im § 20c Abs. 3 (Jubiläumswendung im Ausmaß von 400vH des Monatesbezugs bei mindestens 35jähriger Dienstzeit) erfasst die bisherige Z 2 („aus einem anderen Grund“) alle Fälle des Ausscheidens aus dem Dienststand (ausgenommen Tod). Die Aufzählung in Z 2 des Entwurfes nimmt auf die Fälle des Übertritts in den Ruhestand (§ 13 BDG 1979), auf die Ruhestandsversetzung durch Erklärung (§ 15 BDG 1979), auf die amtswegige Versetzung in den Ruhestand (§ 15a) und auf die neuen Fälle der §§ 15b und 15c BDG 1979 Bezug, nicht jedoch auf die Ruhestandsversetzung wegen Dienstunfähigkeit (§ 14 BDG 1979). Ein solcher Ausschluss der Fälle gemäß § 14 BDG

1979 dürfte inhaltlich schwer argumentierbar und im Lichte der Erläuterungen auch nicht intendiert sein.

Da die §§ 236b und 236c BDG 1979 Übergangsrecht auch zu § 15a BDG 1979 enthalten, erscheint es angezeigt, den Hinweis „in Verbindung mit ...“ auch zu § 15a BDG 1979 vorzusehen.

Zu § 1 Abs. 14 PG 1965:

§ 1 Abs. 14 PG sieht vor, dass für nach dem 31. Dezember 2004 in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis zum Bund Aufgenommene in pensionsrechtlicher Hinsicht ausschließlich die sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften wie das ASVG und das APG Anwendung finden. In dem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass es im Bildungsbereich spezielle Berufslaufbahnen gibt, die einen Dienstgeberwechsel (Land/Bund) implizieren. Der Fall der Ernennung von Landeslehrerinnen und Landeslehrern zu Schul- und Fachinspektorinnen und -inspektoren bzw. zu Lehrerinnen und Lehrern an Akademien wäre nach dem Entwurf von § 1 Abs. 14 PG erfasst, obwohl sich die betreffenden Lehrkräfte bereits in einem bundesgesetzlich geregelten öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis befinden. Unter Hinweis auf die Besonderheiten dieser Berufslaufbahnen und auf die bestehenden Ausnahmen in den §§ 202 Abs. 4 und 226 Abs. 1 BDG 1979 wird daher ersucht, für die genannten Personen eine Bestimmung dahingehend vorzusehen, dass sie auch bei Ernennungen nach dem 31. Dezember 2004 nicht als „Neufälle“ im Sinne des § 1 Abs. 14 PG 1965 gelten.

Dies sollte auch für Vertragslehrer gelten.

Zu § 5 Abs. 2b PG 1965:

Im Text hätte das Wort „einer“ zu entfallen.

Zu § 90a Abs. 1b PG 1965:

Die in den Erläuterungen skizzierte Absicht, dass jeweils der Deckelungs-Prozentsatz anzuwenden ist, der sich bei Ruhestandsversetzung durch Erklärung zum frühest möglichen Zeitpunkt ergeben hätte (Sicherstellung, dass ein Verbleiben im Dienststand nicht schadet), erscheint in der Textierung („in dem frühestens ein Pensionsanspruch auf Grund einer Ruhestandsversetzung ... bestanden hat“) nicht ausreichend verankert.

Zu § 109 PG 1965:

Das Verhältnis der Anordnung im § 109 Abs. 47 Z 1 (Aufhebung des § 90 Abs. 4) zur Änderungsziffer 19 (Entfall des § 90 Abs. 4 und 5) ist unklar.

Zu Abs. 48 erhebt sich die Frage, ob für die Personen, die bis zum 31. Dezember 2007 als „Hackler“ abschlagsfrei in den Ruhestand treten können, die Abschlagsfreiheit nicht auch dann gewahrt werden sollte, wenn sie erst nach Ablauf des 31. Dezember 2007 von ihrem Recht auf Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung Gebrauch machen. Eine entsprechende Regelung findet sich bereits in § 90 Abs. 5 PG 1965 für Beamte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Budgetbegleitgesetzes 2003 bereits auf Grund der „Hacklerregelung“ abschlagsfrei in den Ruhestand treten hätten können. Auch gemäß den Erläuterungen zu § 90 Abs. 1b PG 1965 soll sich der Deckelungs-Prozentsatz auf den Zeitpunkt der frühest möglichen Ruhestandsversetzung beziehen.

Wien, 7. Oktober 2004  
Für die Bundesministerin:  
Dr. RONOVSKY

F.d.R.d.A.: